OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-350995/19/AL

Datum:

Linz, 5. September 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj (obdachlos), gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.11.2022, GZ SJF/SH, nach dem Oö. SOHAG in Fortsetzung des ausgesetzten Verfahrens gemäß § 38 AVG iVm § 17 VwGVG (Beschluss vom 29.12.2022, ON 12)

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.11.2022 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass mit Bescheid vom 29.03.2022 des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl eine Ausweisung der Bf aus dem österreichischen Bundesgebiet rechtskräftig erfolgt sei. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde dem Oö. Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 6.12.2022 von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

I.2. Mit Beschluss des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 29.12.2022, LVwG-350995/12/AL wurde das Beschwerdeverfahren gemäß § 38 AVG iVm § 17 VwGVG ausgesetzt. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 16.1.2023, 1P57/22z wurde das Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters für die Bf aufgrund des unbekannten Aufenthaltes der Bf eingestellt.

I.3. Mit Schreiben des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 13.6.2024, ON 17, wurde die Bf zur Mitwirkung am Verfahren, insbesondere zur Bekanntgabe einer entsprechenden Zustelladresse, um die Ladung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung zustellen zu können, aufgefordert. Eine Reaktion seitens der Bf erfolgte nicht.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Ermittlungsversuche durch das Oö. Landesverwaltungsgericht selbst. Zuletzt wurde die Bf vom Oö. Landesverwaltungsgericht aufgefordert, für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, bei der die Mitwirkung der Bf notwendig ist, eine entsprechende Zustelladresse bekanntzugeben; dieser Aufforderung wurde seitens der Bf unter Hinweis auf die Folgen nicht entsprochen. Es steht außer Zweifel, dass die Bf unauffindbar untergetaucht ist, weshalb das Verfahren hinsichtlich Erwachsenenvertretung durch gerichtlichen Beschluss eingestellt wurde.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Verfahrensgang sowie die erfolglosen Versuche, die Bf im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht in einer mündlichen Verhandlung entsprechend zu befragen, ergeben sich eindeutig und unzweifelhaft aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 23 Oö. SOHAG normiert die Mitwirkungspflicht der hilfesuchenden Person. Diese ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet.

Die Bf ist dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Aufgrund ihres Untertauchens wurde nicht nur das Verfahren der Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung eingestellt, sondern ist dadurch eine umfängliche inhaltliche Anspruchsprüfung durch das Oö. Landesverwaltungsgericht nicht möglich. Weder ist eine Prüfung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen noch der sachlichen Voraussetzungen nach §§ 5 f Oö. SOHAG ohne Mitwirkung der Bf möglich.

Aufgrund dieser fehlenden Mitwirkung durch die Bf war der Beschwerde daher keine Folge zu geben.

zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas